

Rechnungen geschlossen, und später angemeldete Vergütungsaufprüche weiter nicht beachtet werden sollen.

Zugleich werden die Rentbeamten an durch angewiesen, erwähnte Quittungen von den Communen und Unterschänen anzunehmen, und, mittelst zweifacher, über jede Lieferung besonders zu fertiger Consignationen, bis spätestens
den 31sten Juli dieses Jahres,
anßer einzusenden.

Dresden, am 6ten Februar 1821.

Königl. Säch. Kriegs-Verwaltungs-Kammer.

von B e s s a u.